

Lebensmittelunternehmen registrieren

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene durch die zuständige Behörde zu registrieren.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Erforderliche Unterlagen

- **Meldung zur Registrierung eines Lebensmittelunternehmens** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3930 (Herr Dr. Klug)

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Eingangsbestätigung

Zustellung:

ja nach Art der Meldung:

- per Post oder

- per E-Mail

Bearbeitungszeit

ca. 2 Wochen

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlage:

VwVfG

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EG) 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts

Weitere Informationen

[Industrie- und Handelskammer](#)

Zuständige Stelle

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Bürgerhaus Am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3901

Fax: +49 371 488 3999

E-Mail.: vetamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-3901

E-Mail vetamt@stadt-chemnitz.de